

Bürgerverein Kochheim e. V.

1. Vorstand Markus Brandstetter
Jägersbühl 6
86668 Kochheim
Tel.: 08454/914241



Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Abt. V
Bayer. Landesamt für Umwelt
Amt für Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Staatliches Bauamt Ingolstadt
BAIUDBw, KopZ BauMgmt München Referat K4
Planungsverband Region Ingolstadt
Landbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Ingolstadt-Pfaffenhofen

Raumordnungsverfahren für einen Kiesabbau der Fa. Wittmann Kies + Beton GmbH südöstlich von Kochheim mit anschließender Realisierung von Rückhalteflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bürgerverein Kochheim e. V. sendet Ihnen als Anlage eine Zusammenfassung von Informationen, wichtigen Ergänzungen und Berichtigungen zum Raumordnungsverfahren für einen Kiesabbau der Fa. Wittmann Kies + Beton Bau GmbH.

Die Gemeinde Karlshuld, insbesondere der Gemeindeteil Kochheim ist durch den beabsichtigten Kiesabbau unmittelbar betroffen. Der Bürgerverein Kochheim e. V., als Vertreter der Einwohner Kochheims hat die Projektbeschreibung der Fa. Wittmann geprüft und möchte in seiner Stellungnahme auf verschiedene Fehler/Diskrepanzen aufmerksam machen.

Wir weisen auf diese Themen hin, um Ihnen frühzeitig im Antragsverfahren ergänzende Informationen zu liefern und um im späteren Verfahrensprozess Einwände, Verfahrensbeschwerden und potentielle Klagen zu vermeiden.

Die Einwohner Kochheims sind durch den Kiesabbau westlich von Kochheim durch die Fa. Franz Schimmer GmbH aus Buxheim schon stark belastet. Eine erneute Erhöhung von Emissionen, Verkehrsbelastung und weiterer Zerstörung der Umwelt würde den Lebensraum aller Einwohner von Karlshuld erheblich beeinträchtigen.

Wir bitten Sie, unsere Informationen zu prüfen und uns Ihre Sicht der Dinge zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Markus Brandstetter 1. Vorstand
Anlage: Stellungnahme des Bürgervereins Kochheim e. V.

Bürgerverein Kochheim

Stellungnahme des Bürgervereins zum „Raumordnungsverfahren für einen Kiesabbau der Fa. Wittmann westlich von Kochheim“

1 Inhaltsverzeichnis

Dokumenten Historie	2
2 Intro	3
3 Verfahrensvorgang	3
4 Begründungen zum Verfahrenseinspruch und genehmigungsrechtliche Aspekte	4
4.1 Fehler im Antragsverfahren	4
4.2 Einflugschneise, Sicherheitsauflagen	5
4.3 Baurecht	5
4.4 Verkraterung der Landschaft	6
4.5 Abstand zur Wohnbebauung	6
4.6 Hydrogeologischen Veränderungen	6
4.7 Hochwasserschutz	7
4.8 Sicherheitsabstände zu fließenden Gewässern	7
4.9 Sicherheitsabstand zu Nachbargrundstücken bei Nassabbau	7
4.10 Emissionen und Feinstaubbelastungen	8
4.11 Landwirtschaft und Landschaftsbild	8
4.12 Vogelschutzhecke	8
4.13 Häufigste Gründe für Ablehnungen von Kiesabbauflächen	8
5 Umgang Dritter Landkreise in Bayern	9
5.1 Ingolstadt	9
5.2 Donaustadt Neu-Ulm	9
5.3 Regionalplan Regierung von Schwaben	9
5.3.1 <i>Regelung Grundwasser- und Bodenschutz</i>	10
6 Forderungen zu pot. Auflagen	10
6.1 Betriebskonzept, Betriebsstättenauflagen	10
6.2 Zufahrt und verkehrsmäßige Anbindung	10
6.3 Staubschutzwälle	11
7 Schlussbemerkung	11

Version: V 1.1/hw
Datum: 10.01.17

Dokumenten Historie

Version	Änderungen	Datum
1.0	Erste Version an Bgm. Seitle und Mack	16.12.2016
1.1	Änderungen und Ergänzungen 4. Ergänzungen 4.1 Hinweise zu fehlerhaften Angaben im Konzept Fa. Ecker 4.6 Steigerung Grundwasser 4.7 Ergänzung Filterfunktion für Hochwasserschutz von Fa. Ecker 6.2 Anpassung Kiesvolumen aus Gutachten Fa. Ecker 7. Schlussbemerkung	10.01.2016

2 Intro

Der Bürgerverein Kochheim hat die Initiative ergriffen, sich mehrheitlich gegen das o. g. Planordnungsverfahren zu stellen. In der nachfolgenden Zusammenfassung geben wir sowohl geordnete Begründungen an die Gemeinde, das Landratsamt und an die Regierung von Oberbayern weiter, als auch Forderungen zu potentiellen Auflagen.

3 Verfahrensvorgang

Nach unseren Informationen gehen wir von folgendem Verfahrensweg aus. Wir bitten um Berichtigung, sofern die uns vorliegenden Informationen nicht korrekt oder gänzlich falsch dargestellt sind.

1. Der Antragsteller beauftragt für das Antragsverfahren einen zugelassenen Gutachter. Ab einer gewissen Größe des Kiesabbaus geht der Antrag an die Regierung von Oberbayern. Der Gutachter formuliert das Raumordnungsverfahren im Sinne seines Kunden, der Fa. Wittmann.
2. Die Regierung von Oberbayern stimmt sich mit den erforderlichen Behörden und Gremien wie
 - a. Landratsamt
 - b. Gemeinde
 - c. Träger der Zufahrtsstraße
 - d. Wasserwirtschaftsamt
 - e. Verbände
 - f. Etc.

ab und ist als Behörde 1. Ranges für eine ordentliche Abwicklung verantwortlich. Die Regierung von Oberbayern prüft keine Inhalte und genehmigt nicht.

3. Die freizugebenden Behörden sind
 - a. das Landratsamt
 - i. für den Abbau von Kies,
 - ii. Prüfung auf Vollständigkeit und
 - iii. ob alle Instanzen eingebunden sind) und die
 - b. die Gemeinde
 - i. insbesondere für Flächenplanung,
 - ii. Baufreigabe,
 - iii. Anwohnereinwände,
 - iv. Verkehrsfreigaben für nicht Staats-/Bundesstraßen
 - c. Wasserwirtschaftsamt

4 Begründungen zum Verfahrenseinspruch und genehmigungsrechtliche Aspekte

Bei dem geplanten Gebiet handelt es sich um kein ausgewiesenes Vorranggebiet zum Kiesabbau.

In der Region vorhandene Vorranggebiete (Bofzheim KI45, Bergheim KI31) werden vom Antragsteller aus rein wirtschaftlichen Gründen zurückgewiesen. Das führt zu Schäden und Belastungen, welche der Bürgerverein nachfolgend darstellt und erläutert. Im KI 31, schreibt der Antragssteller, wären die Emissionen hin zur nächsten Wohnbebauung zu hoch. Hier liegt der Abstand bei ca. 800 Meter während wir in Kochheim bei unter 150 Meter liegen.

Investoren in Wohngebäudebau von Karlshuld und Kochheim wurden gemessen an der langfristigen Prognose durch den bisherigen Flächennutzungsplan getäuscht, sofern der Kiesabbau in ein Gebiet fällt.

4.1 Fehler im Antragsverfahren

Wir weisen darauf hin, das im Antrag zum Raumordnungsverfahren wesentliche Fehler stecken.

1. Der Kochheimer Entwässerungsgraben läuft unter der Ach durch von Kochheim nach Karlshuld. Das ist in dem Raumordnungsverfahren nicht berücksichtigt. Der Wasserpegel des geplanten Sees würde die Entwässerungsgräben befüllen (Druckwasserprinzip). Das Entwässerungssystem der Flächen von Kochheim und Karlshuld würde nicht mehr funktionieren.
2. Das betroffene Kiesabbaugebiet ist nicht westlich von Kochheim, sondern süd/östlich, was geografisch aus verschiedenen Gründen einen erheblichen Unterschied darstellt. Näheres dazu im folgenden Text, insbesondere Einflugschneise und Vogelschlag.
3. Entfernungsangaben sind im Erläuterungsbericht falsch oder widersprüchlich beschrieben, wie z. B. Seite 49, Luftbild: Tatsächlich sind hier die Abstände zu den Wohngebieten Karlshuld und Kochheim unter 150 m Entfernung.
4. Kap. 5.2 Emissionen, diese sind nicht richtig dargestellt. Das 2 km entfernte Gewerbegebiet sowie der Flugbetrieb subsummieren die Emissionsbelastung.
5. Kap. 6.3, Die Aussage, das keine Gehölzer in dem Gebiet sind ist nicht richtig. Ggü. der alten Kläranlage befindet sich ein Altbestand eines Holzes (Eigentümer Wasserwirtschaftsamt).
6. Kap. 6.4, Die Ach mündet nicht in Weichering in die Donau, sondern erst nach Irsching.
7. Kap. 6.5, Gebäude und Anlagen sind im Planungsgebiet vorhanden, wie z.B. die Pumpstation und die dazugehörige Vakuumabwasserleitung, sowie die Trinkwasserleitung.
8. Kap. 7.8, Die Aussage das keine ortsnahen Transportwege geplant wurden ist nicht richtig. Das nächste Wohnhaus ist unter 30 Meter von der geplanten Abtransportstraße entfernt.
9. Kap. 10.3.1, Die Erholungsfunktion ist falsch dargestellt. Der Abbaubereich im FFH Gebiet.

10. Kap. 10.1.4, Der regionale Bedarf ist falsch dargestellt. Das Abbauvolumen reicht für EFH von 125.000 neuen Bürgern in der Region (EFH mit KG). Geht man von 3 weiteren Wettbewerbern als Kiesunternehmen aus, hätten wir in den nächsten 30 Jahren ein Bevölkerungswachstum von 500.000 Einwohnern in der Region.
11. Kap. 10.1.4, Ein Kiesabbau im Hochwasserrückhaltebereich ist nicht zulässig. Weiteres hier unter Punkt 4.7 dieses Textes.
12. Seite 29, Entgegen der Aussage im Erläuterungsbericht sind lt. den örtlichen Jägern Bodenbrüter in diesem Gebiet. Eine Stellungnahme wird folgen.
13. Der Donaumooswasserverband wurde nicht in das Genehmigungsverfahren eingebunden. Ein durch das geplante Kiesabbaugebiet laufendes Entwässerungssystem würde ganze Gebiete negativ beeinflussen. Eine Stellungnahme wird folgen.

4.2 Einflugschneise, Sicherheitsauflagen

In der Anweisung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen an die Kreisverwaltungsbehörden und Wasserwirtschaftsämter vom 20.04.2000 werden die Sicherheitsanforderungen zur Verhütung des Vogelschlags geregelt. In den u. g. Kapitel wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Vogelschlag in Einflugschneisen konkrete Anforderung zur maximale Größe von Gewässern vorgenommen werden sollte und in deren Anlage B-/N (zu b) auf konkrete Anforderungen zur maximalen Größe hingewiesen.

Kochheim ist aktuell in der Einflugschneise. Die Flugzeuge des JG74 kommen zumindest zeitweise aus der Richtung Neuschwettingen, quer über Kochheim um in Zell zu landen. Damit fliegen sie parallel zum geplanten Gewässer. Durch Aufsteigen von Wildgänsen am östlichen Teil des Gewässers besteht eine Absturzgefahr auf Kochheimer Wohngebiet.

Der Bürgerverein fordert vor einer Genehmigung des Kiesabbauvorhabens eine Verlagerung der Einflugschneise, um Risiken für die Bevölkerung zu vermeiden.

Dokumentation:

Brief Seite 3, Kapitel 3.1 Vogelschlag in Einflugschneisen

Anlage B-/N (zub)

Seite 5, Kapitel 5b

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf>

Leitlinie Flughafen Düsseldorf:

Gewässer sind auf dem Areal von 600 ha verboten.

<https://www.dus.com/de-de/konzern/presse/medieninformationen/basisinfo-vogelschlag-2016>

4.3 Baurecht

Die Genehmigung für die Bebauung zur Herstellung der Infrastruktur liegt in der jeweiligen Gemeinde. Da es sich um eine Bebauung im Außenbereich handelt, gibt es

für die Gemeinde ein Veto-Recht zur Bebauung. Details zur Bebauung und den Risiken von Zweckerweiterungen im Kapitel 6.1.

4.4 Verkraterung der Landschaft

Durch das Verwaltungsgericht Augsburg wurde ein Kiesabbau in einem ausgewiesenen Gebiet zurückgewiesen, da die bereits vorhandenen Gebiete zur „Verkraterung des Außenbereichs“ führten.

Auch im Bereich Karlshuld finden wir diese Situation vor. Kochheim würde durch den Kiesabbau zur Halbinsel werden und abgeschnitten von der Hauptgemeinde Karlshuld. Der bereits geplante Fahrradverbindungsweg über die Pumpstation kann nicht gebaut werden.

4.5 Abstand zur Wohnbebauung

Die gesetzliche Regelung zur Abstandsfläche zu Wohngebieten wird über die Emissionswerte geregelt und bemessen.

Referenzen:

1. Gemeinde Münster (bei Rain am Lech, DON), hier sind die Distanzen zum neuen Kiesabbaugebiet (11 ha) in einer Entfernung von knapp 2 km zum nächsten Wohngebiet. Die Durchfahrtswege gehen nicht durch Wohngebiete und sind nicht einsehbar. Auskunft Bgm. Pfitzmaier
2. Dillingen, hier sind die Mindestabstände zu Wohngebieten im neuen Kiesabbaugebiet mind. 3 km bei Nassabbau, und 2 km bei Trockenabbau. Auskunft Baurechtsamt, H. Kämmerle

→ Der Bürgerverein Kochheim fordert eine identische Vorgehensweise zur Gemeinde Münster.

4.6 Hydrogeologischen Veränderungen

Grundwasserstand steigt und Grundwasserströme verändern sich nach den Aussagen des Baurechtsamtes Dillingen. Hier in Kochheim müssen die Bewohner mit gemauerten Kellern mit einem Einwässern in die Keller zu rechnen, da viele Keller nur gemauert sind.

Selbst das Planungsbüro Ecker bestätigt eine Zunahme der Grundwasserhöhe um mind. 44 cm (Erläuterungsbericht Seite 30) was zwangsweise zu Schäden an vorhandenen Gebäuden führt.

→ Dieses Schadenspotential gilt es zu verhindern. Die hydrologischen Veränderungen waren zu Baubeginn der Anwohner nicht absehbar, daher fordern wir eine Haftungsübernahme.

4.7 Hochwasserschutz

In der Gemeinde Münster (DON) wurde das geplante Kiesabbaugebiet zurückgenommen bzw. verändert. Nach der ersten Planung waren Hochwasserrückhaltebecken (Klasse 100) Bestandteil des Kiesabbaugebietes.

Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) untersagte einen Kiesabbau an der Friedberger Ach, da in einem Hochwasserrückhaltebecken bei Überschwemmungen mit verunreinigtem Hochwasser (Öle, etc.) zu rechnen ist und das Einfließen von verunreinigtem Wasser in Seen verhindert werden muss.

Auch der Bau von Dämmen wurde durch das WWA abgelehnt. Das neue Kiesabbaugebiet bildet eine Entfernung zur Friedberger Ach und dem Überschwemmungsgebiet.

In Kochheim haben wir identische Verhältnisse entlang der Ach.

Selbst das Planungsbüro Ecker schreibt im Erläuterungsbericht auf Seite 29, dass die Filterfunktion in das Grundwasser mit dem Kiesabbau nicht mehr gewährleistet wird. Grundforderungen für ein Überflutungsgebiet sind damit nicht mehr gegeben.

→ Der Bürgerverein Kochheim fordert eine identische Vorgehensweise zur Gemeinde Münster.

Auskunft über Bgm. Pfitzmaier.

4.8 Sicherheitsabstände zu fließenden Gewässern

Zu Gewässern der I. und II. Ordnung (unveränderte, naturnahe Gewässerabschnitte) ist eine Entfernung von 60 Metern zu halten. Das bestätigt die Entscheidung im Kapitel 4.7 zur Gemeinde Münster. Nach der vorliegenden Planung wird dieser Abstand weder bei der Ach noch bei den Entwässerungsgräben nicht eingehalten.

→ Der Bürgerverein Kochheim fordert diese Gesetzeslage ein.

Verweis:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV97303-28#BayVwV97303-29>

4.9 Sicherheitsabstand zu Nachbargrundstücken bei Nassabbau

Im vorliegenden Plan ist kein Sicherheitsabstand zu Nachbargrundstücken bei Nassabbau von 10 Meter zu erkennen.

→ Der Bürgerverein Kochheim fordert diese Gesetzeslage ein.

Verweis:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV97303-28#BayVwV97303-29>

4.10 Emissionen und Feinstaubbelastungen

Feinstaubbelastungen gefährden die Gesundheit und sind Ursache für Lungenkrebs. Nicht umsonst haben die bereits genannten Kommunen Distanzen die ein vielfaches der hier geplanten Abstände zu den Wohngebieten sind. Auch der Schwerlastverkehr verursacht neben den Dieselabgasen insbesondere Feinstaub, wenn der Kies durch eine Ortschaft ständig abtransportiert wird, sei es über Tropfwasser wenn er noch nass ist oder über Winde. Tropfwasser hinterlassen ständigen Staub, wenn es an der Straße abtrocknet.

→ Der Bürgerverein fordert insbesondere eine separate Zufahrtsstraße.

4.11 Landwirtschaft und Landschaftsbild

Kapitel 7.1 Die Sicherung und Stärkung einer nachhaltig betriebenen Haupt- und Nebenerwerbslandwirtschaft als Wirtschaftsfaktor und die Erhaltung ihrer landeskulturellen Bedeutung ist anzustreben. Im weiteren Verlauf wird hingewiesen, das eine konkurrenzfähige, und umweltgerechte Landwirtschaft sichergestellt werden soll. Durch die Verkraterung der Landschaft in Kochheim wird das nicht mehr sichergestellt. Flächen fallen weg, die Reduktion zwingt zur Schließung von Landwirtschaften und Kochheim wird zu einer Halbinsel.

→ der Bürgerverein fordert zum Schutz des Landschaftsbildes eine 2 km Distanz zur Ortschaft.

http://www.rpv-augsburg.de/downloads/ziele_grundsaeetze.pdf

4.12 Vogelschutzhecke

Nach den Lageplänen wird die Vogelschutzhecke (Pumpstation Richtung Ach, vermutliche Flurnr. 1821/16) entfernt.

→ Zum Schutz von Bodenerosion und Naturaspekten sollten wir zur Prüfung den BUND Naturschutz dazu befragen.

4.13 Häufigste Gründe für Ablehnungen von Kiesabbauflächen

Nach den Interviews liegen die häufigsten Gründe für Ablehnungen von Kiesabbauflächen im Flächenschutz, Anwohnerbelästigung durch Emission und Verkehrsaufgaben. Der Bebauungsplan der geplanten Kieswerke wird von der Gemeinde geregelt.

Da das Kieswerk im Außenbereich liegt, gibt es kein Baurecht und die Gemeinden haben damit ein Vetorecht.

Im Gemeindegebiet von Kochheim kommt das Risiko von Wasserflächen in einer Einflugschneise hinzu.

Bedenkt man,

1. das Überflutungsgebiete nicht ausgehoben werden dürfen,

2. das von fließenden Gewässern ein Mindestabstand von muss 60 Metern eingehalten werden muss,
3. eine Verkehrsführung auf dem Betriebsgelände gefordert wird,
4. bei dieser Nähe ein begrünter Emissionsschutzwall gefordert wird
5. und bei der und ein Mindestabstand von 10 Metern zu Nachbargrundstücken eingehalten werden muss,

stellen wir fest, von den eingezeichneten ca. 245 m Breite entlang der Ach keine relevante Fläche mehr bleibt.

→ Eine Umsetzung lehnen wir als Bürgerverein Kochheim ab und wehren uns mit den gegebenen Mitteln. Dazu suchen wir gerne Bündnisse mit Gemeinden und Verbänden.

5 Umgang Dritter Landkreise in Bayern

In vielen Landkreisen entlang der Donau werden keine neuen Gebiete mehr ausgewiesen oder versucht den überproportionalen Ausbau durch kommunale Auflagen zu verhindern, sowie Einwohner und Landschaft zu schützen.

5.1 Ingolstadt

Lt. Auskunft der Stadt Ingolstadt hat man für deren lokalen Bedarf an Kies das Kieswerk in Hagau (grob ca. 15 ha). Im Vergleich zur Größe von Ingolstadt zum Landkreis Neuburg sollten die vorhandenen Abbaugelände ausreichend sein.

Die Strategie der Stadt Ingolstadt ist verständlich, denn Baugebiete erwirtschaften mehr langfristig mehr Steuereinnahmen als ein einmaliger Kiesabbau.

5.2 Donaustadt Neu-Ulm

- Seit 16 Jahren kein neues Kiesgebiet, bzw. Vorranggebiete mehr ausgewiesen, Es werden nur noch Erweiterungen ausgewiesen. Keine Vorranggebiete in Planung.
- Häufigster Ausschlussgrund: Einspruch der jeweiligen Gemeinde wegen Flächenschutz, Anwohnerbelästigung durch Emissionen (Staub, Lärm, Abstände) und Verkehr.
- Lt. dem Landratsamt haben ihre Kieswerke einen Abstand von mind. 500 Meter zu Wohngebieten.

5.3 Regionalplan Regierung von Schwaben

Der Regionalplan der Regierung von Schwaben weist ausdrücklich im Kapitel BII, 1.3 und 1.5 darauf hin, das im Donaumöos die Sicherung der Lebensgrundlagen und die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang hat.

Im Kapitel 2.1 wird das Donaumöos vorrangig zur Sicherung der Landschaft ausgewiesen und unter 2.3 das Donautal als Schutzgebietssystem eingestuft.

Wir gehen von einer einheitlichen Betrachtung für unsere Region aus.

http://www.rpv-augsburg.de/downloads/ziele_grundsaeetze.pdf

5.3.1 Regelung Grundwasser- und Bodenschutz

Kap. 4.2.1.3 des o. g. Links, Zum Schutz des Grundwassers und der Wasserqualität in Baggerseen soll angestrebt werden, Rohstoffe (Kies) außerhalb von Überschwemmungsgebieten abzubauen.

Der Hinweis bestätigt das Verfahren in der Gemeinde Münster (DON), siehe Kapitel 4.7.

6 Forderungen zu pot. Auflagen

6.1 Betriebskonzept, Betriebsstättenauflagen

Für eine Genehmigung ist es wichtig, dass vor Freigaben ein Betriebskonzept vorliegt, um spätere Notwendigkeiten bereits vor einer Planungsfreigabe zu kennen.

Für Kiesabbauten ist es wichtig über

- die Abbaumethode (Schwimmbagger – wichtig für die Emissionsbewertung Lärm),
- Umschlagsmethode (Wege Förderbänder, etc.)
- die Lagerung (Kapazitäten, Haldenhöhe, Silos, Freifläche) und wo sortiert, veredelt, oder gebrochen wird.
- Veredelung (u. a. Verarbeitung zu Beton)
- Betriebszeiten

zu erfahren um abschließend das Ausmaß der Geschäftsplanungen frühzeitig zu erfahren.

→ Verlagert zudem das Kies- und Betonwerk Wittmann die Betonfertigung in dieses Planungsgebiet wäre im Punkte der Emission dieser Punkt zusätzlich sehr wesentlich im Gesamtkonzept zu berücksichtigen.

Andernfalls könnte von vornherein bauliches ausdrücklich untersagt werden. Das verändert den Business Case des Unternehmens und die Grundlage für Banken zur etwaigen Finanzierung.

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/immissionsschutz/service/Staubende_Gueter.pdf

6.2 Zufahrt und verkehrsmäßige Anbindung

Die Transportmöglichkeiten und die verkehrsmäßige Anbindung der Abbaufäche sollte im Vorfeld erläutert werden. Das geplante Abbaugbiet hat eine Länge von

Knapp 2 km. Eine Abfahrt über Weichering ist durch die Beschränkungen kaum möglich.

Die einzige Zufahrt in das betreffende Gebiet führt durch das Wohngebiet in Kochheim. Sowohl durch die Emissionsbelastung der Abfuhr des Volumens von 42 ha Kies (2.500.000 m³, d. h. ca. 250.000 Einfachfahrten LKW) als auch der Struktur und Breite der vorhandenen Straßen ist der Transportweg durch Kochheim nicht möglich.

Eine separate Verkehrsführung ist einzuplanen.

Als Beispiel für die Auflage zur Verkehrswegeregelung auf dem Betriebsgeländer regelt das beigefügte Dokument auf Seite 14 die Länge der geteerten Wegstrecke auf dem Betriebsgelände um die Staubemission zu regulieren. Können diese nicht eingehalten werden, werden oft Reifenwaschanlagen an der Ein-/Ausfahrt vorgeschrieben siehe 3.4.

Um einen Einklang der Wirtschaftsinteressen eines Unternehmers und der der Bürger zu wahren werden heute Straßen, außerhalb des Wohnbereiches eingeplant.

http://www.avl-ludwigsburg.de/media/pdf/388/4_fachgutachten_emission-immission.pdf

→ Eine potentielle Zufahrt wäre der bisherige Feldweg entlang der Ach als wechselspuriger Straßenneubau eine geeignete Auflage.

6.3 Staubschutzwälle

Ein Staubschutzwall reduziert die Belastung für die Umgebung.

→ Auflagen von begrüntem Schutzwällen werden gefordert, insbesondere wenn Entfernungen zu Wohngebieten unter 2 km liegen.

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/immissionsschutz/service/Staubende_Gueter.pdf

7 Schlussbemerkung

Nach vorliegenden Informationen wurde der Kiesabbau des Antragsstellers in Rosing eingestellt, weil dieser seinen Verfüllungspflichten nicht nachgekommen ist. Wir schließen uns der Stellungnahme des Bauernverbandes an. Wäre der Antragsteller seinen Auflagen nachgekommen, hätte er noch Abbaureserven.

Ob die neu beantragte Bedarfsfläche in einem nicht ausgewiesenen Gebiet zu Lasten der Bevölkerung und Natur gehen muss, ist äußerst fraglich. Weitere Gebiete, die als Kiesabbaufächen ausgelegt sind und eine Entzerrung der Konzentration der Wasserflächen wäre, lehnt der Antragsteller ab.

Wir bitten Sie, dass in Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

